

bdp aktuell²¹⁷

Nachrichten für den Mittelstand
21. Jahrgang // Oktober 2024



Foto © winmond - Shutterstock

Gefährdete Liquidität

Wie Sie steuerliche Risiken bei der Sanierung vermeiden

Steuerliche Konsequenzen von Sanierungsmaßnahmen – S. 2

Überblick über unsere Serie: Sanieren statt liquidieren – S. 4

Insolvenzen im Automobilssektor nehmen zu – S. 6

Geldwäschegesetz: Wer davon betroffen ist – S. 8

bdp



Liquiditätsabfluss vermeiden

Die steuerlichen Konsequenzen von Sanierungsmaßnahmen müssen vorab gründlich geprüft werden. Sie können massive Auswirkungen auf die Liquidität haben.

Sanierungsmaßnahmen können auf verschiedene Art steuerrechtlich relevant werden. So können sie unmittelbar Steuern auslösen, insbesondere Umsatz- und Grunderwerbsteuer. Auch können Sanierungsmaßnahmen den Ertrag des Unternehmens beeinflussen und damit Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer) auslösen. Engagieren sich Gesellschafter oder Dritte im Rahmen der Sanierung, so steht regelmäßig die steuerliche Berücksichtigung der gewährten Beiträge und durchgeführten Maßnahmen im Vordergrund.

Die steuerlichen Konsequenzen von Sanierungsmaßnahmen sind deshalb, soweit sie gestaltend eingesetzt werden, vorab gründlich zu prüfen, da sie massive liquiditätswirksame Auswirkungen haben können.

Umsatzsteuer

Zur Entstehung von Umsatzsteuer, die sich vielfach aus dem laufenden Geschäft und nicht nur aus Sanierungsmaßnahmen ergibt, ist eine umfassende Kenntnis der insolvenzrechtlichen Konsequenzen im Ernstfall bares Geld wert. Die Einordnung

als Insolvenzforderung oder als Masseverbindlichkeit beeinflusst die Liquidität massiv. Maßgeblich ist, ob die jeweilige Forderung vor Eröffnung des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens im Sinne des § 38 InsO begründet wurde. Auf die steuerrechtliche Entstehung einer Forderung kommt es hier nicht an.

Umsatzsteuer aber auch Grunderwerbsteuer kennen grundsätzlich kein Sanierungsprivileg, da sie als Verkehrssteuern ausschließlich an den Wechsel des Rechtsträgers anknüpfen und nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Solche Geschäftsvorfälle sind stets nach den allgemeinen Regelungen zu versteuern.

Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer ist dabei nicht nur auf echte Veräußerungsvorgänge zu achten. Auch die möglicherweise sinnvolle Umgestaltung von Beteiligungsverhältnissen kann einen grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang darstellen. Die Voraussetzungen wurden Mitte 2021 erheblich verschärft. Sind also Immobilien Bestandteil der Sanierungsmaßnahmen, so sind alle steuerpflichtigen Erwerbsvorgänge zu berücksichtigen,





da hier, wie bei der Umsatzsteuer, das Unternehmen Steuerschuldner bleibt.

Sicherheiten des Schuldners

Bei der Umsatzsteuer ist insbesondere die Verwertung von Sicherheiten in der Regel ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang, dessen konkrete Steuerfolgen davon abhängen, wann und von wem die Verwertung durchgeführt wird. So kann sogar ein sogenannter Doppelumsatz vorliegen, und zwar vom Schuldner an den Sicherungsnehmer und vom Sicherungsnehmer an den Erwerber.

Auch Vorsteuerberichtigungen können die Liquidität belasten. Diese können durch die Verwertung von Massegegenständen oder durch die Korrektur von Forderungen bzw. einen Forderungsverzicht nötig werden. Erhält der Gläubiger später eine Quote, ist die Vorsteuer erneut zu berichtigen. Soweit Sanierungsmaßnahmen den Ertrag des Unternehmens beeinflussen, muss deren steuerliche Relevanz geprüft werden.

Grundsätzlich steuerlich unkritisch ist die Stundung einer Verbindlichkeit, da diese nicht ertragswirksam ist. Dies gilt auch für die Aussetzung der Vollziehung oder den Vollstreckungsaufschub. Bei einer unverzinslich gewährten Stundung sind jedoch die dafür einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Rangrücktritt und Forderungsverzicht

Auch der Rangrücktritt hat steuerrechtlich keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Elementar ist hier aber die Gestaltung des Rangrücktritts, da nach § 5 Abs. 2a EStG Verbindlichkeiten nicht zu bilanzieren sind, wenn sie nur aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen zu erfüllen sind. Eine solche Beschränkung, Befriedigung nur aus künftigen Gewinnen bzw. Jahresüberschüssen verlangen zu können, fällt unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift und hat zur Folge, dass die betroffenen Verbindlichkeiten gewinnerhöhend aufzulösen sind – und Ertragsteuern fällig werden!

Kommt es zum Forderungsverzicht, ist zu unterscheiden, welcher Gläubiger den Verzicht ausspricht. Forderungsverzichte von Drittgläubigern, d.h. nicht von Gesellschaftern oder ihnen nahestehende Personen, führen in Höhe des verzichteten Forderungsbetrages zur Gewinnrealisierung. Dies gilt auch für Verzichte von Gesellschaftern, soweit der Forderung eine Leistung zugrunde liegt und der Verzicht durch die Leistungsbeziehung bedingt ist. Die Gewinnrealisierung tritt in Höhe des Nennwerts der verzichteten Forderung ein.

Ist der Forderungsverzicht von einem Gesellschafter erklärt worden, ist bei der Gesellschaft der werthaltige Teil der Forderung als Einlage zu behandeln. Bezüglich des nicht werthaltigen Teils tritt ebenfalls Gewinnrealisierung ein. Streitig ist aber in der Regel die Frage des Teilwerts der verzichteten Forderung. Ist die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Verzichts überschuldet oder zahlungsunfähig, ist nach der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich von einem Teilwert in Höhe von 0,00 Euro auszugehen.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Liquiditätsabfluss vermeiden: Sanierungsmaßnahmen können auf verschiedene Art steuerrechtlich relevant werden. Die steuerlichen Konsequenzen sind deshalb, soweit sie gestaltend eingesetzt werden, vorab gründlich zu prüfen, da sie massive liquiditätswirksame Auswirkungen haben können.

Sanieren statt liquidieren: Wir beenden mit dieser Ausgabe unsere Serie „Sanieren statt Liquidieren“. Eine Übersicht über die behandelten Themen finden Sie ab Seite 4 sowie unter sanieren-statt-liquidieren.de.

„Wenn es kracht, dann richtig!“ Die Insolvenzen von Unternehmen in Deutschland und Spanien nehmen aktuell stark zu, gerade im Automobilsektor. „Wenn es kracht, dann richtig“, sagt Michael Bormann, CEO der international tätigen bdp Bormann, Demant & Partner Group mit eigenen Unternehmen unter anderem in Spanien, Deutschland und China. Mit ihm besprachen wir die aktuelle Situation.

Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung: Das Geldwäschegesetz richtet sich an Vielzahl von Akteuren im Geschäftsleben. Die damit einhergehenden Auswirkungen sind aber oftmals unbekannt. Ob das Geldwäschegesetz auch Sie zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen verpflichtet und welche Aspekte das sind, erfahren sie in unserer mehrteiligen Artikelreihe.

Ihre

Fang Fang



Fang Fang
ist Partnerin bei bdp China
und COO der bdp
Mechanical Components.

Sanieren statt liquidieren // Teil G



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Christian Schütze
ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp
Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn

- der Forderung eine Leistung des Gesellschafters zugrunde liegt und der Verzicht auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgt,
- auf eine Pensionszusage verzichtet wird,
- eine nahestehende Person verzichtet.

Bei einem Forderungsverzicht mit Besserungsschein sind weitere Besonderheiten zu beachten. Hinsichtlich des Verzichts gelten die vorstehenden Grundsätze. Sobald der Besserungsfall eintritt, gilt Folgendes:

Bei normalen Drittgläubigern ist die wieder auflebende Forderung aufwandswirksam zu passivieren. Beim Gläubiger ergibt sich ein entsprechender Ertrag. Hat ein Gesellschafter verzichtet, ist die Verbindlichkeit bei der Gesellschaft ebenfalls zu passivieren. Soweit jedoch die verzichtete Forderung im Zeitpunkt des Verzichts werthaltig war und dementsprechend der Verzicht zur Einlage bei der Gesellschaft geführt hat, führt die Passivierung zur Auflösung der Einlage und damit zu einer Einlagenrückgewährung.

Sanierungsgewinne

Für die durch einen Verzicht oder sonstige Sanierungsmaßnahme ausgelösten Ertragsteuern kann unter eng definierten Voraussetzungen ein steuerfreier Sanierungsgewinn nach § 3a EStG entstehen. Auf der sicheren Seite ist nur, wer vorab zu der konkret beabsichtigten Sanierungsmaßnahme eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung einholt.

Sicherheiten von Dritten

Die Gewährung von Sicherheiten hat grundsätzlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Ertrag eines Unternehmens. Eine entsprechende Auswirkung ergibt sich erst dann,

wenn die Sicherheit in Anspruch genommen wird. Die Verpflichtungen aus einer Bürgschaft sind beispielsweise beim Bürgen erst dann zu passivieren, wenn eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ernsthaft droht. Gleichzeitig ist auch der Rückgriffsanspruch gegen den Hauptschuldner wertberichtigt zu aktivieren.

Die steuerlichen Auswirkungen bei der Inanspruchnahme einer gewährten Sicherheit sind daher regelmäßig für den Sicherungsgeber vorab zu prüfen. Der hat vor allem das Interesse, die durch die Inanspruchnahme seiner Sicherheit entstehenden Aufwendungen auch tatsächlich steuerlich geltend machen zu können, denn der Rückgriffsanspruch beim insolventen Schuldner ist regelmäßig wertlos.

Fazit

Die steuerlichen Aspekte von Sanierungsmaßnahmen sind nicht zu unterschätzen und müssen zwingend im Rahmen eines umfassenden Sanierungskonzeptes berücksichtigt werden. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Wir beenden hiermit unsere Serie „Sanieren statt Liquidieren“. Eine Übersicht über die behandelten Themen finden Sie auf den Folgeseiten.

Sanieren statt liquidieren



Einführung in die Sanierungspraxis
Sanieren statt liquidieren

Wir starten in dieser Ausgabe eine Serie von Artikeln, die die wichtigsten Aspekte der Sanierungspraxis erläutern.



Kapitel 1: Krisenintervention
Wie geht der Sanierungsberater vor?

Wenn sich der Berater im Krisenunternehmen vor Ort befindet, folgt er in allen Branchen einem ähnlichen und strukturierten Vorgehen.



Kapitel 2: Sanierungsplanung
Was muss der Sanierungsberater können?

Ein Sanierungsberater muss über umfassende Erfahrung und überzeugende Fähigkeiten verfügen, um erfolgreich akzeptierte Sanierungspläne umzusetzen.



Kapitel 3: Verlauf von Unternehmenskrisen
Temporäres Problem oder echte Krise?

Unternehmenskrisen lassen sich mit recht einfachen Mitteln zuverlässig erkennen, sodass schnell Abhilfe geschaffen werden kann.



Kapitel 4: Überschuldung beseitigen **Welche Maßnahmen helfen?**

Ohne positive Fortführungsprognose ist bei Überschuldung ein Insolvenzantrag zwingend. Der kann sowohl durch Eigenkapital- als auch durch Fremdkapitalmaßnahmen verhindert werden.



Kapitel 5: Leistungswirtschaftliche Maßnahmen **Wie kann die Liquidität gesichert werden?**

Die Liquiditätssicherung steht bei der Krisenüberwindung an allererster Stelle. Wenn die Insolvenz droht, gilt die Regel: „Cash is King!“



Kapitel 6: Erträge verbessern und Kosten senken **Wo finden sich die größten Verlustbringer?**

Einkauf, Vertrieb und Personalbestand müssen bei Krisenunternehmen kritisch geprüft werden. Hier lassen sich meist Ertrags- und Kostenverbesserungen erzielen.



Kapitel 7: Korrektur der Unternehmensstrategie **Wie lassen sich wieder Profite erzielen?**

Soll die Sanierung langfristig erfolgreich sein, muss auch die Unternehmensstrategie geprüft und korrigiert werden. Denn Krisenursache sind meist strategische Fehler.



Kapitel 8: Restrukturierung ohne Insolvenz **Moderne Sanierungswerkzeuge**

Mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) gibt es einen gesetzlichen Rahmen, um Restrukturierungen früh und vor allem diskret einleiten zu können.



Kapitel 9: Tools für die Krisenerkennung **Frühwarnsystem ist Pflicht**

Häufig fehlen gerade in kleinen und mittleren Unternehmen geeignete Instrumente bzw. auch die Manpower, um den vielen Vorschriften für Krisenunternehmen nachzukommen. Hier kann bdp helfen.



Kapitel 10: Wichtige Fristen und Pflichten **Wann ist ein Insolvenzantrag fällig?**

Die verschiedenen zwischenzeitlich geltenden Fristenerleichterungen sind nun allesamt weggefallen! Geschäftsführungen müssen wieder genau und weit in die Zukunft planen.



Kapitel 11: Grundzüge des Insolvenzverfahrens **Bei Gericht**

Das Insolvenzgericht entscheidet über das Verfahren und kontrolliert es. Aber Gläubiger und Schuldner haben auch erheblichen Einfluss



Kapitel 12: Das Insolvenzplanverfahrens **Unternehmenssanierung als Ziel**

Ein Insolvenzplanverfahren bietet den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, vom Regelinsolvenzverfahren abweichende Vereinbarungen im Hinblick auf die Umgestaltung oder völlige Neuordnung des insolventen Unternehmens zu treffen.



Kapitel 13: Die Eigenverwaltung **Selbst am Steuer bleiben**

Durch die Eigenverwaltung sollen die Kenntnisse des schuldnerischen Unternehmens zum Vorteil aller Gläubiger genutzt und Planungssicherheit eingeräumt werden.



Kapitel 14: Eigenverwaltung in der Praxis **Selbst am Steuer bleiben im Detail**

bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit erläutert die Einsatzkonstellationen der Eigenverwaltung: Das Planverfahren, die übertragende Sanierung und die Zerschlagung.



Kapitel 15: Das Schutzschirmverfahrens **Vollstreckungsschutz erhalten und sichern**

Das Schutzschirmverfahren ist ein sehr sinnvolles Instrument, um Restrukturierungsmaßnahmen bei einer nahenden Krise planvoll und zielorientiert anzustoßen.



Kapitel 16: Haftung des Geschäftsführers **Seien Sie sich der Risiken bewusst!**

In Krisenunternehmen lauert für den Geschäftsführer einer GmbH stets die Gefahr, für sein Handeln persönlich in Haftung genommen zu werden



Kapitel 17: Haftung der Gesellschafter **Auch Inhaber müssen persönlich haften**

In Krisenunternehmen ist nicht nur die Geschäftsführung erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt, sondern auch die Gesellschafter



Kapitel 18: Steuerliche Risiken **Liquiditätsabfluss vermeiden**

Die steuerlichen Konsequenzen von Sanierungsmaßnahmen müssen vorab gründlich geprüft werden, da sie massive liquiditätswirksame Auswirkungen haben können.



Alle Beiträge unserer Artikelserie finden Sie online unter:

www.sanieren-statt-liquidieren.de



„Wenn es kracht, dann richtig!“

In Deutschland und Spanien nehmen Insolvenzen im Automobilsektor stark zu. Wir sprachen mit bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann über praktische Handlungsmöglichkeiten.

Die Insolvenzen von Unternehmen in Deutschland und Spanien nehmen aktuell stark zu, gerade im Automobilsektor. Sie treffen zunehmend auch große Unternehmen mit mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz und haben weitreichende Folgen.

„Wenn es kracht, dann richtig“, sagt Michael Bormann, CEO der international tätigen bdp Bormann, Demant & Partner Group mit eigenen Unternehmen unter anderem in Spanien, Deutschland und China. Mit ihm besprochen wir die aktuelle Situation.

Sie sind Berater und Unternehmer und das in vielen Ländern aber auch in Marbella.

Dr. Michael Bormann: Unsere Unternehmensgruppe bdp Bormann, Demant & Partner ist seit 1982 tätig, beschäftigt über 150 Mitarbeiter:innen und umfasst auf der einen Seite das Beratungsgeschäft mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (auch mit einem Büro in Marbella) und auf

der anderen Seite das weltweite Projektgeschäft mit Guss- und Schmiedeteilen und die Herstellung von Elektromotoren und -getrieben für die Industrie. Unsere Kunden hierfür befinden sich in Spanien, Deutschland und Asien. Die dritte Sparte unserer Gruppe ist in der Tourismusbranche hier in Spanien tätig.

Im Rahmen des Beratungsgeschäfts sind wir auch vielfach als Interimsmanager in Unternehmen im „rauem Fahrwasser“, also in Schwierigkeiten, tätig und sehen dort natürlich aus erster Hand die aktuelle Lage.

Wie beurteilen Sie die aktuelle Situation der Industrie gerade auch mit ihrem Hintergrund aus Spanien, Deutschland und China?

Es sind in Deutschland allein im ersten Halbjahr 2024 über 40 Großinsolvenzen bekannt geworden. Das ist ein gutes Drittel mehr als im Vorjahreszeitraum. Seit fast zehn Jahren gab es eine solche Situation nicht mehr. Diese Insolvenzen haben oft einen Dominoeffekt auf viele kleinere Unternehmen in der





gesamten Lieferkette. Nicht selten werden sie dabei mitgerissen und geraten selbst in den Abwärtssog, der im schlimmsten Fall ebenfalls in der Zahlungsunfähigkeit endet.

Welche Branchen sind denn ihrer Ansicht nach besonders betroffen?

Hier sind leider an erster Stelle die wertschöpfenden Unternehmen wie Zulieferer für die Automobilindustrie, der Maschinenbau, aber auch der Einzelhandel mit Textilien (Fashion) zu nennen.

Woran liegt diese aktuelle Entwicklung?

Die Gründe sind sehr unterschiedlich. Einige Unternehmen waren nach Corona ausgezehrt und verkräfteten die hohen Energiepreise und Zinsen nicht, andere konnten die fälligen Rückzahlungen von Coronadarlehen nicht bedienen oder hatten Schwierigkeiten an neue Kredite zu kommen, aufgrund der deutlich restriktiveren Kreditpolitik der Banken und deren wesentlich gestiegenen Anforderungen. Wieder andere Unternehmen waren von einem einzelnen Großkunden abhängig, der weggebrochen ist oder verkräftete die starken Umsatzeinbrüche in der Automobilbranche nicht.

Und wie verhalten sich in einem solchen Fall die großen OEMs, also die Automobilhersteller gegenüber ihren in Schwierigkeiten geratenen Zulieferern?

Das Verhalten ist sehr unterschiedlich, aber leider nicht immer vorbildlich. In vielen Fällen unterstützt der OEM die Sanierung des Zulieferers, wenn dessen Sanierungskonzept überzeugend ist. Hier erstellen wir gemeinsam mit dem Kunden dann sehr häufig diese Sanierungskonzepte.

Manchmal sieht man allerdings, selbst von den größten, vermeintlich leuchtenden Beispiele deutscher Industriekonzerne ein sehr unfaires Verhalten. So werden manchmal ganze Lieferketten nach China verlegt, ohne mit dem betroffenen mittelständischen Zulieferer vorher darüber zu sprechen. Ein solches Verhalten nimmt billigend die Insolvenz des mittelständischen Zulieferers in Kauf.

Was raten Sie den Unternehmern in dieser schwierigen Zeit?

Jetzt heißt es: Diejenigen Unternehmen werden überleben, die in der aktuellen Situation sehr schnell den Überblick erlangen und beherzt handeln. Das wird in vielen Fällen schmerzhaft Einschnitte bedeuten. Aber nur wer dies zügig angeht, wird erfolgreich daraus hervorgehen.

So kann man in Deutschland und Spanien nach den Neuregelungen in beiden Ländern vielfältige Instrumente nutzen, um sein Unternehmen in Eigenregie zu sanieren.

Das geht in Deutschland mithilfe des StaRUG, des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes. Oder mit einer gründlich vorbereiteten Beantragung einer Insolvenz in Eigenverwaltung oder eines sogenannten Schutzschirmverfahrens, bei denen sich Unternehmen mit noch nicht eingetretener, aber drohender Zahlungsunfähigkeit, die eine positive

Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Fortführungsprognose haben, mittels eines Insolvenzplans neu aufstellen können. Das bestehende Management bleibt dabei üblicherweise an Bord und wird von Restrukturierungsexperten wie bdp unterstützt.

Eine der Lösungen kann auch ein Verkauf sein. Solche Rettungsmissionen gestalten sich aber zunehmend schwieriger und komplexer. Hohe Zinsen machen den Erwerb insolventer Firmen teurer oder unattraktiv und bedürfen der Projektleitung durch erfahrene Berater.

Und wie sieht es diesbezüglich in Spanien aus?

Nur geringfügig später als in Deutschland wurde auch in Spanien die Restrukturierungsgesetzgebung modernisiert. Mit dem Gesetz 16/2022 wurde die Richtlinie (UE) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates 2019/1023 ins spanische Recht umgesetzt. Am 26.09.2022 ist die neue spanische Insolvenzordnung (*Texto Refundido de la Ley Concursal*) in Kraft getreten.

Mit der Reform sollten auch bisherige Schwachstellen des spanischen Insolvenzrechts beseitigt werden, nämlich die fehlende Möglichkeit einer Restrukturierung in einem gesetzlichen Rahmen außerhalb des Insolvenzverfahrens (vergleichbar mit dem deutschen StaRUG-Verfahren), die in der Regel (zu) späte Insolvenzantragstellung, die lange Dauer des Insolvenzverfahrens und die geringe Inanspruchnahme des Restschuldbefreiungsverfahrens.

Gerade bei der Regulierung des Restschuldbefreiungsverfahrens und bei der Insolvenz der sogenannten „*microempresas*“ (Mikrounternehmen) oder bei den massearmen Verfahren wurden relevante Änderungen eingeführt. Für „*microempresas*“ muss z. B. kein Insolvenzverwalter bestellt werden – eine Entwicklung, die auf EU-Ebene als Lösung für alle Mitgliedstaaten diskutiert wird.

Dr. Bormann, für dieses Interview! Nur noch eine Frage: Was zieht sie regelmäßig nach Marbella?

Zum einen ist Marbella seit vielen, vielen Jahren Sitz des spanischen Teils unserer Unternehmensgruppe. Zum anderen macht mir an den Wochenenden die Arbeit in unserem Restaurant CANDELA Marbella in der Altstadt oder auf unserem gleichnamigen Charterschiff Spaß: Sie macht den Kopf frei für komplexe Konzepte und Restrukturierungsverfahren.

Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung

Das Geldwäschegesetz ist ein wichtiges Thema, von dem viele Betroffene keine Kenntnis haben oder keine Kenntnis nehmen. Ob das auch für Sie zutrifft, erläutern wir in unserer mehrteiligen Artikelreihe.

Das Geldwäschegesetz richtet sich an Vielzahl von Akteuren im Geschäftsleben. Die damit einhergehenden Auswirkungen sind aber oftmals unbekannt. Ob das Geldwäschegesetz auch Sie zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen verpflichtet und welche Aspekte das sind, erfahren sie in unserer mehrteiligen Artikelreihe.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellen eine ernsthafte Bedrohung für die Gesellschaft und die Integrität des Finanzsystems dar. Das gesamte Geldwäschewolumen in der Bundesrepublik Deutschland dürfte sich in der Größenordnung von ungefähr 100 Milliarden Euro bewegen. Hierzulande wurde das Geldwäschegesetz (kurz: „GwG“) eingeführt, um kriminelle finanzielle Aktivitäten zu bekämpfen, illegale geldwerte Gewinne aufzudecken und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Seitdem wurde das Gesetz fortlaufend aktualisiert und dabei auch an die Anforderungskataloge der Europäischen Union angepasst. Daher ist es überaus wichtig, dass die Adressaten des Geldwäschegesetzes, die gesetzlichen Veränderungen im Blick haben und entsprechend umsetzen, um im Falle einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden, optimal vorbereitet zu sein. Aus unserer Erfahrung fällt dies Mandanten oftmals schwer, weshalb wir Sie gerne über die aktuelle Rechtslage informieren.

Was ist Geldwäsche?

Definition und Ziel von Geldwäsche

Geldwäsche bezeichnet einen Prozess, bei dem illegale Vermögenswerte – beispielsweise aus kriminellen Aktivitäten wie Drogen-, Menschenhandel und Betrug – in den legalen Finanzkreislauf eingeschleust werden. Das Hauptziel der Geldwäsche ist es, die wahre Herkunft des Geldes zu verschleiern, sodass es wie legitimes Einkommen erscheint und als solches genutzt werden kann. Die illegal erlangten Vermögenswerte sollen so dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden.

Geldwäsche in der Praxis

Das Bundeskriminalamt teilt den Geldwäscheprozess in drei Phasen ein:

Die erste Phase wird als **Platzierungsphase** bezeichnet. Dabei werden illegale Gelder in das Finanzsystem eingeführt. Dies geschieht oft durch den Kauf von Wertgegenständen oder die Einzahlung größerer Summen an Bargeld auf Bankkonten von Kreditinstituten. Das Risiko, während dieses Teils des Prozesses entdeckt zu werden, ist besonders hoch.

Die zweite Phase stellt die sogenannte **Verschleierungsphase** dar. Ziel ist es, die illegal erworbenen Gelder von ihrer Quelle zu trennen, dadurch die Herkunft zu verschleiern und letztlich eine Verbindung zu der kriminellen Tat, aus der das Geld stammt, abzubrechen. Dabei helfen rechtliche Schlupflö-





cher, damit das Geld fortwährend in Bewegung bleibt und der Vorgang nicht entdeckt wird.

Bei der dritten und letzten Phase handelt es sich um die **Integrationsphase**. Das Geld gelangt aus einer vermeintlich legalen Quelle an den Straftäter zurück. Dieses „gewaschene“ Geld wird in die legale Wirtschaft zurückgeführt und kann nun verwendet werden, ohne Verdacht zu erregen. Die Reinvestition erfolgt beispielsweise durch den Erwerb von Luxusgütern, Immobilien und Firmenanteilen.

Bedeutung und Auswirkungen

Geldwäsche schadet nicht nur der Wirtschaft und dem Finanzsystem des jeweiligen Landes, sondern auch der gesamten Gesellschaft. Sie destabilisiert die Märkte, fördert kriminelle Aktivitäten und führt zu unfairem Wettbewerb. Unternehmen, auch wenn sie unbewusst in Geldwäscheaktivitäten verwickelt werden, können rechtliche Konsequenzen und schwere Reputationsschäden erleiden. Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, die gesetzlichen Vorgaben zu kennen, umzusetzen und wachsam zu sein, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Welche Unternehmen sind von Geldwäsche betroffen?

Das Geldwäschegesetz verpflichtet verschiedene Berufsgruppen zur Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass verschiedene Berufsgruppen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, dass Kunden die Geschäftsbeziehung für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbrauchen. Deshalb unterliegen sie speziellen Pflichten zur Vermeidung von Geldwäsche. Diese Berufsgruppen werden im GwG als „Verpflichtete“ bezeichnet und in § 2 GwG abschließend aufgezählt. Hierzu gehören:

- **Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute:** Dazu zählen Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken, die Finanzdienstleistungen anbieten und über ein breites Spektrum an Geldtransfers und Investitionen verfügen.
- **Agenten für Zahlungsdienste und E-Geld, selbständige Gewerbetreibende im Bereich Zahlungsdienste/E-Geld**
- **Finanzunternehmen**
- **Versicherungsunternehmen:** Lebensversicherungen und andere Versicherungsprodukte können zur Verschleierung illegaler Mittel genutzt werden, da hohe Summen in sie investiert werden können.
- **Versicherungsvermittler, Kapitalverwaltungsgesellschaften**
- **Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare:** Da diese Berufsgruppen oft an Immobilientransaktionen, Unternehmensgründungen und anderen finanziellen Transaktionen beteiligt sind, spielen sie eine wichtige Rolle im Rahmen von Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen.

■ Rechtsbeistände

■ **Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte:** Diese Berufsgruppen sind aufgrund ihres tiefen Verständnisses von Finanzstrukturen potenzielle Ziele für Geldwäsche.

■ Dienstleister für Gesellschaften und Treuhänder

■ **Immobilienmakler:** Immobilien sind eine häufig genutzte Methode, um illegales Geld zu waschen. Durch den Kauf und Verkauf von Immobilien können erhebliche Summen in den legalen Finanzkreislauf eingeschleust werden.

■ **Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen:** Aufgrund der hohen Bargeldtransaktionen und dem häufigen Austausch von Währungen sind Casinos anfällig für Geldwäsche. Hier kann illegal erworbenes Bargeld leicht in Spielchips umgewandelt und nach einem Spiel wieder in legales Geld umgetauscht werden.

■ **Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter:** Händler, die mit hochwertigen Gegenständen handeln wie etwa Autos, Yachten, Edelmetallen, Schmuck und Uhren, können in Geldwäscheprozesse involviert sein, da teure Gegenstände oft als Möglichkeit genutzt werden, illegale Einnahmen zu verschleiern. Ferner werden Kunstwerke und Antiquitäten deshalb häufig als Instrumente zur Geldwäsche genutzt, da die jeweilige Wertsteigerung nur schwer nachvollziehbar ist.

Nicht nur Großunternehmen oder spezielle Branchen können Ziel von Geldwäscheaktivitäten werden. Auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sind betroffen, vor allem, wenn sie in Bereichen wie dem Handel mit Luxusgütern, Immobilien oder Finanzdienstleistungen tätig sind. Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sollten sich bewusst sein, dass auch kleinere Transaktionen oder nicht besonders bedeutsame geschäftliche Verbindungen, Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bergen können.

Zusammenfassung

Das Geldwäschegesetz gilt für alle oben genannten Verpflichteten. Das bedeutet, dass alle Unternehmen und Personen, die in einem Bereich tätig sind, der von dem Gesetzgeber als anfällig für Geldwäsche eingestuft wird, das Gesetz einhalten müssen. Jeder Verpflichtete ist dazu angehalten, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, Verfahren zu entwickeln, um verdächtige Geschäftsbeziehungen frühzeitig zu identifizieren und dadurch einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu leisten. Wie dieses Verfahren ausgestaltet ist und welche Aspekte Sie beachten sollten, erfahren Sie in der kommenden Ausgabe von bdp aktuell.

Lars Christopher Krieger
ist Rechtsanwalt bei bdp Berlin.



Unsere Chefsekretärin Ramona Stein – seit 25 Jahren bei bdp

Seit 25 Jahren ist Ramona Stein ein unverzichtbarer Teil des bdp-Teams. Begonnen hat sie 1999 als Praktikantin, nachdem sie ihre Ausbildung zur Bürokauffrau in einem anderen Unternehmen erfolgreich abgeschlossen hatte. Nach ihrem Praktikum erhielt sie Festanstellung in der Danziger Straße 64. Und mit Herrn Dr. Bormanns noch heute bestehendem Grundsatz „Jungen Menschen gebe ich immer eine Chance!“ begann Frau Steins Weg bei bdp.

Zunächst arbeitete sie als Assistentin eines anderen Mitarbeiters, bis sie eher durch Zufall ins Sekretariat wechselte. Seitdem ist sie eine der Säulen des Teams und immer ansprechbar. Frau Stein ist nicht nur die rechte Hand von Herrn Dr. Bormann, sondern mit ihrer Durchsetzungsstärke und ihrem Einfühlungsvermögen das Herz des bdp-Teams in Berlin. Sie findet zu jedem Menschen den richtigen Zugang und meistert selbst herausfordernde Situationen mit Souveränität. Mit ihrer toughen Art und ihrem unermüdlichen Einsatz macht sie jeden Tag bei bdp ein Stück besser. Wir sind sehr dankbar für ihre langjährige Unterstützung und hoffen auf noch viele gemeinsame Jahre!

bdp Hamburg Hafen ist umgezogen



Bitte beachten Sie ab Oktober 2024 die neue Anschrift:

bdp Management Consultants GmbH
c/o Mindspace
Rödingsmarkt 9
20459 Hamburg



Aufzeichnungspflichten beim Arbeitszimmer

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§4 Abs.4 EStG). In §4 Abs.5 EStG sind jedoch Betriebsausgaben aufgelistet, die den Gewinn nur zum Teil oder gar nicht mindern dürfen. Danach ist z. B. der Abzug von Aufwendungen für Geschenke ausgeschlossen, wenn ihr Wert pro Person und Jahr mehr als 50 Euro beträgt, bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden sind nur 70 % der Aufwendungen abzugsfähig und beim häuslichen Arbeitszimmer gelten besondere Abzugsbeschränkungen.

Auch wenn bei den genannten Betriebsausgaben die in §4 Abs.5 EStG festgelegten Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen erfüllt sind, ist ein Betriebsausgabenabzug nur zulässig, wenn diese Aufwendungen „einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben“ aufgezeichnet werden (vgl. §4 Abs.7 EStG). Wird die Aufzeichnungspflicht nicht erfüllt, dürfen diese Betriebsausgaben den Gewinn nicht mindern. (BFH 27.03.2007 I B 125/06) Das Hessische Finanzgericht (13.10.2022, 10 K

1672/19) hat zu Aufzeichnungspflichten bei einem Arbeitszimmer im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit Stellung genommen. Danach sind auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung die betrieblichen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer fortlaufend und zeitnah gesondert aufzuzeichnen. Das gilt auch für „Bagatellfälle“ bei Freiberuflern. Nach Auffassung des Gerichts genügt eine reine Belegsammlung, bei der die einzelnen Positionen erst im Folgejahr aufaddiert wurden, dieser Aufzeichnungspflicht nicht. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. BFH VIII R 6/24). Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt abzuwarten.

Zu beachten ist allerdings, dass die hier angesprochene gesonderte Aufzeichnungspflicht nicht für die ab 2023 geltende Jahrespauschale für Arbeitszimmer und auch nicht für den Werbungskostenabzug (z. B. für ein Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers) gilt.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.





Einzigartiger Komplex in erster Strandlinie

Das Projekt wird einen spektakulären Meerblick in einer außergewöhnlichen Lage haben und bietet Wohnungen, Penthäuser und Bungalows mit bis zu vier Schlafzimmern. Preise ab 595.000 Euro

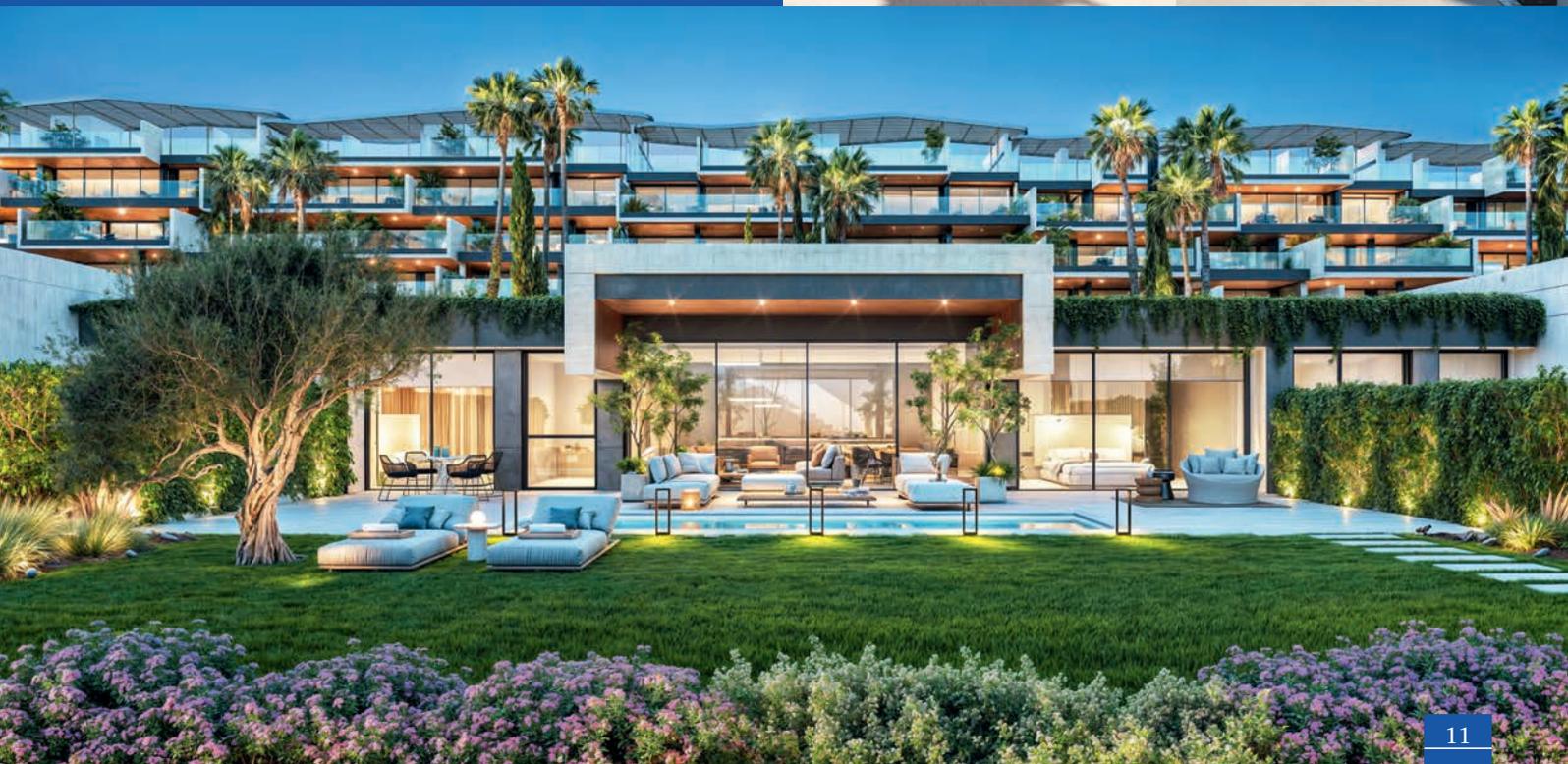
Alle Wohnungen werden einen spektakulären Meerblick in einer außergewöhnlichen Lage haben. Das Projekt kombiniert moderne Designarchitektur mit einer perfekten Landschaftsgestaltung, die das Gebäude mit seinen großen Gärten und gemeinsamen Freizeitbereichen umgibt, die es dem Kunden ermöglichen, ein einzigartiges Konzept zu genießen.

Nubay ist ein Komplex mit Wohnungen mit zwei und drei Schlafzimmern, Penthäusern mit drei und vier Schlafzimmern und fünf großen Bungalows mit drei Schlafzimmern und drei Bädern sowie einer Gästetoilette in der ersten Strandlinie.

Die Lage von Nubay ist einfach unvergleichlich, direkt am Mittelmeer, in der Nähe von Estepona, bekannt als „Juwel der Costa del Sol“, und Sotogrande, berühmt für seinen Yachthafen und seine Polospielplätze. In dieser Enklave können Sie die Gelassenheit des Meeres und die Ruhe in einer nicht überlaufenen Umgebung genießen.

In der Nähe befinden sich einzigartige Reiseziele wie Marbella, Gibraltar und Tarifa, und die Flughäfen von Malaga, Gibraltar und Jerez sind in weniger als einer Stunde zu erreichen.

Wir beraten Sie rechtlich und steuerlich „rund um einen Immobilienerwerb“ in Spanien. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse bdp Spain.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich benötige Unterstützung beim Krisenmanagement. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich möchte mich über das Geldwäschegesetz informieren. Bitte rufen Sie mich an.
- Ich interessiere mich für eine Beratung in Spanien

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



www.bdp-team.de

bdp Germany

Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt/M.

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen

c/o Mindspace · Rödingsmarkt 9 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 30 99 36 - 0

Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria

Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China

Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain

Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

bdp Switzerland

Zürich

Stockerstraße 41 · 8002 Zürich